

Gesellschaftsvertrag
der
„Legdener Grundstücksgesellschaft mbH“
(LGG)
vom 07.09.1994
in der Fassung der 1. Änderung vom 22.12.1997 und
2. Änderung vom 18.06.2002 und der Änderung vom 09.12.2013

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Legdener Grundstücksgesellschaft mbH“ (LGG).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Legden.
- (3) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf das Gebiet der Gemeinde Legden beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Vorbereitung, Verwirklichung und der Betrieb von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen und -einrichtungen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Dazu gehören insbesondere:

- Aufgaben im Rahmen der Reaktivierung und Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen als Bestandteil der ökonomischen und sozialen Fortentwicklung des Gemeindegebietes und als Ergänzung der Bemühungen der gemeindlichen Wirtschaftsförderung,
- Maßnahmen im Rahmen der Gewerbeflächenbereitstellung
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Rahmen der Abwasserbeseitigung

und

- Aufgaben im Rahmen der Versorgung der Legdener Bevölkerung und insbesondere auch der Mitarbeiter von neu anzusiedelnden Wirtschaftsbetrieben mit Wohnraum.

Darüber hinaus kann sich die Gesellschaft an anderen Maßnahmen, die der Verbesserung der kommunalen Infrastruktur unter den Voraussetzungen des § 108 GO NW dienen, beteiligen.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die zum Erreichen dieses Zwecks geeignet erscheinen. Sie darf zur Durchführung des Gesellschaftszwecks andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben auch Informations- und Koordinierungstätigkeiten übernehmen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 52.000,00 Euro.
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in eine Stammeinlage von 52.000,00 Euro. Die Stammeinlage ist sofort voll in bar zu leisten.

§ 6

Geschäftsanteile

- (1) Über Geschäftsanteile kann nur im Ganzen oder in Teilen von je 4.000,00 Euro verfügt werden.
- (2) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist nur zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung zustimmt.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, kann der Aufsichtsrat einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer oder im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einem oder mehreren Geschäftsführern kann das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.
- (3) Sofern mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Sofern Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu Geschäftsführern oder Prokuristen bestellt werden, erhalten sie grundsätzlich keine Vergütungen von der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall jedoch beschließen, dass im Rahmen einer Nebentätigkeit für die Gesellschaft eine Vergütung gezahlt wird. Anteilige Personalkosten sind der Gemeinde zu ersetzen, sofern sie dies verlangt.
- (5) Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist oder beteiligt wird, sowie für Geschäfte mit der Gemeinde Legden sind die Geschäftsführer und die Prokuristen vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Gemeinde Legden nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung bestellt werden.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Legden; der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (2) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann auch im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung einer Frist verzichten. Die Amtszeit der Mitglieder, deren Entsendung in den Aufsichtsrat aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Rat der Gemeinde Legden, zur Verwaltung der Gemeinde Legden oder zur Gesellschaft bzw. einem von ihr abhängigen Unternehmen erfolgte, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat, dem Dienstverhältnis bei der Gemeinde Legden oder dem Beschäftigungsverhältnis bei der Gesellschaft bzw. bei dem von ihr abhängigen Unternehmen.
- (3) Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Sofern keine Regelungen im Einzelfall getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Legden für die Ratsausschüsse bzw. die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Legden sinngemäß.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Vertretung im Verhinderungsfall wird in der Geschäftsordnung geregelt. Er ist be-

- schlussfähig, wenn seine Mitglieder in der richtigen Form und Frist eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, so ist es berechtigt, ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied mit seiner Vertretung zu bevollmächtigen. Diese stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Gemeinde Legden in gleicher Weise wie die ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder gewählt.
 - (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Aufsichtsratsvorsitzende oder, falls er verhindert ist, sein Stellvertreter einberuft. Die Einladung muss schriftlich mit gleicher Frist wie die Einladungen zur Sitzung der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Legden und unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen ist die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung dieser Frist zulässig. Der oder die Geschäftsführer haben an allen Sitzungen teilzunehmen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
 - (8) In dringenden Fällen kann eine schriftliche Beschlussfassung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinen Stellvertreter sowie einem weiteren Aufsichtsratsmitglied erfolgen. Diese Beschlüsse sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; er kann sie aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
 - (9) Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (10) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist nach Kenntnisnahme durch die Geschäftsführung den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftern zuzuleiten.
 - (11) Der Aufsichtsrat wird bei rechtskräftigen Erklärungen oder Handlungen von seinem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
 - (12) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine - auch keine entsprechende - Anwendung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und sich deshalb über den Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen.
- (2) Angelegenheiten, die von der Gesellschafterversammlung zu entscheiden sind, sind dem Aufsichtsrat zur vorherigen Beratung vorzulegen, sofern die Angelegenheiten den Aufsichtsrat nicht selber betreffen. Sofern die Gemeinde Legden alleiniger Gesellschafter ist, kann von einer Vorlage dann abgesehen werden, wenn der Rat dem Vertreter der Gemeinde Legden in der Gesellschafterversammlung per Mehrheitsbeschluss entsprechende Anweisungen erteilt hat.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über
 - a) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
 - b) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Prokuristen,

- c) den Abschluss von Verträgen, die den Wert von 10.000,00 Euro überschreiten, sowie von Dauerverträgen, die die Gesellschaft jährlich mit mehr als 10.000,00 Euro belasten,
- d) Erwerb und Pachtung von Unternehmen und Beteiligungen und
- e) die Führung eines Rechtsstreits, soweit der Gegenstand nicht eine Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung darstellt.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafter übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung aus.
- (2) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch die von ihm bestellte Person vertreten. Die Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen.
- (3) Zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung können Dritte auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind in jedem Fall teilnahmeberechtigt.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, im Benehmen mit der Geschäftsführung einzuberufen.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wobei die Fristen für die Einberufung des Rates der Gemeinde Legden gelten. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften kann mit Einverständnis des Gesellschafters verzichtet werden.
- (7) Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist die Gesellschafterversammlung erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (8) Der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist Versammlungsleiter. Er bestellt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einen Schriftführer. Beide haben kein Stimmrecht.
- (9) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, anzufertigen. Je eine Ausfertigung erhalten die Gesellschafter sowie die Geschäftsführung.
- (10) Die Gesellschafterversammlung hat neben den in diesem Gesellschaftsvertrag besonders geregelt Fällen insbesondere zu beschließen über:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - c) die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

- d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - e) die Auflösung, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - g) die Entlastung des/der Geschäftsführer/s,
 - h) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - i) Vorschlag, Wahl und Entsendung von Personen in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ anderer Unternehmen und
 - j) die Festlegung bestimmter Arten von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrates in jedem Fall bedürfen.
- (11) Der Vertreter der Gemeinde Legden in der Gesellschafterversammlung darf Voten nur nach Anweisung des Rates der Gemeinde Legden abgeben. Dies ist gegenüber dem Schriftführer durch entsprechende Auszüge aus den Ratsprotokollen nachzuweisen.
- (12) Der Gesellschafter hat für je 4.000,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Er kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (13) Vertreter der Gemeinde Legden in der Gesellschafterversammlung ist der Hauptverwaltungsbeamte. Im Falle seiner Verhinderung oder falls der Hauptverwaltungsbeamte zum Geschäftsführer bestellt ist, wird er durch die Person vertreten, die vom Rat hierzu beauftragt wurde.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über den Wirtschaftsplan und dessen Nachträge.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung steuerlicher Bestimmungen zu erstellen und innerhalb der gesetzlichen Frist von einem von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Wirtschaftsprüfer in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften prüfen zu lassen.

- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichts alljährlich bis zum 31.08. durchführen zu lassen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Legden kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der Gemeinde Legden bei der Gesellschaft auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen (§ 54 HGrG).
- (4) Wird der Abschluss nachträglich berichtigt, insbesondere im Zuge der Betriebsprüfung, so ist der berichtigte Abschluss maßgebend.
- (5) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht der ordentlichen Gesellschafterversammlung bekannt zu geben, die den Jahresabschluss feststellt und den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführer entlastet und über die Ergebnisverwendung beschließt.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft ist ein etwa verbleibender Rest des Gesellschaftsvermögens durch den Gesellschafter ausschließlich für den in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Zweck zu verwenden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer durchgeführt, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird.

§ 15

Gültigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschafter ist vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem satzungsmäßigen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in denjenigen Blättern veröffentlicht, in denen Satzungen der Gemeinde Legden öffentlich bekannt zu machen sind. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ahaus.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
2. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie die Gesellschaftssteuer trägt die Gesellschaft bis zum einem Betrage von DM 5.000,--.